

THUR. LANDTAG POST
23.02.2023 09:14

5345/2023



FRIEDRICH-SCHILLER-
UNIVERSITÄT
JENA

Thüringer Universitäts- und
Landesbibliothek

Universität Jena · ThULB · 07737 Jena

**Den Mitgliedern des
AfEKM**

Thüringer Landtag
Ausschuss für Europa, Kultur und Medien
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2381

zu Drs. 7/5754

zu VL 7/4732

Direktor

Bibliothekspatz 2
07743 Jena

Telefon: 036 41 9-404 000

Telefax: 036 41 9-404 002

E-Mail: direktion_thulb@uni-jena.de

Jena, 22. Februar 2023

Thüringer Gesetz zur Gestaltung der Aufgabenwahrnehmung im Hochschul- und Bibliotheksbereich

hier: Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN – Vorlage
7/4732 –

hier: Anhörung gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrter Herr Forelle,

bitte finden Sie anbei die gemeinsame Stellungnahme der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek und der Friedrich-Schiller-Universität zum o. g. Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 7/5754.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.



- Anlage -

Stellungnahme zum Änderungsantrag - Vorlage 7/4732 - zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Thüringer Gesetz zur Gestaltung der Aufgabenwahrnehmung im Bibliotheksbereich

§3 Landesbibliothek

Bisher wurden die im Rahmen der landesbibliothekarischen Funktion erbrachten Aufgaben in den jährlich fortgeschriebenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft und den Leitungen der Friedrich-Schiller-Universität sowie der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek bestimmt. Die nun geplante gesetzliche Normierung der Aufgaben der Landesbibliothek und der damit verbundenen klaren Profilierung der beiden kardinalen Bereiche als Universitäts- und Landesbibliothek ist ein gleichermaßen notwendiger wie unbedingt zu begrüßender Schritt. Dies gilt nicht nur in Bezug auf das jeweilige Leistungsportfolio, sondern insbesondere auch hinsichtlich der spezifischen Verwendung entsprechend zugewiesener Mittel und den damit im Zusammenhang stehenden institutionsinternen wie -übergreifenden Kooperationen, Diensten und Infrastrukturen.

Zu den Aufgaben Abs. 2, Ziffer 1 – 6 im Einzelnen:

(2)

Ziffer 1 - 3 entsprechen den klassischen landesbibliothekarischen Funktionen wie sie sich zum Teil, wenngleich nicht in dieser systematischen Form, auch in den Bibliotheks-, Hochschul- oder Pressegesetzen anderen Bundesländern finden. Die Tätigkeitsbereiche orientieren sich u. a. am Sammlungsauftrag der Deutschen Nationalbibliothek und begründen die Gedächtnisfunktion von Bibliotheken i. S. v. sammeln und bewahren. Die Aufnahme des Pflichtexemplars Ziffer. 3 bzw. §4 in das Bibliotheksgesetz sorgt für Klarheit und kommt dem Bestreben gesetzessystematischer Ordnung entgegen. Die Verschiebung aus dem Pressegesetz ist daher zu begrüßen!

Die unter Ziffer 4 beschriebene „Last-Resort“-Funktion erweitert den allgemeinen Sammlungsauftrag und profiliert die Landesbibliothek als Gedächtnisinstitution. Konkretisiert wird diese Sammelfunktion bereits in der *Richtlinie über die Archivierung und Aussonderung von Bibliotheksgut durch die Hochschulbibliotheken des Freistaats Thüringen*, so dass die Bewahrung von unverzichtbarem Bibliotheksgut dauerhaft durch die Landesbibliothek sichergestellt wird.

Das unter Ziffer 5 aufgeführte „Kompetenz- und Servicezentrum für die Bestandserhaltung von Bibliotheksgut“ zentralisiert beratende und konservatorische Aufgaben in der Landesbibliothek und schafft damit einen zentralen Anlaufpunkt für bestandswahrende Einrichtungen im Freistaat. Im Verbund mit der unter Abs. 3 neu kodifizierten Aufgabe eines Landesdigitalisierungszentrums für den Kulturbereich entsteht eine leistungsfähige Zentralstruktur, die gleichermaßen den Bestrebungen nach Bewahrung und Zugänglichmachung Rechnung trägt.

Die unter Ziffer 6 benannten Aufgaben profilieren die landesbibliothekarische Funktion sinnvoll, indem sie die Landesbibliothek als zentrale und koordinierende Anlaufstelle für wissenschaftliche Bibliotheken ausweisen. Damit wird eine bisher bestehende Lücke für jene wissenschaftlichen Bibliotheken geschlossen, die nicht zugleich Hochschulbibliotheken sind. Zudem ist die damit verbundene stärkere



Abgrenzung zu den in §2 (3) formulierten Zuständigkeiten der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken inhaltlich konsequent und zu begrüßen.

(3)

Die Aufgabe eines „Landesdigitalisierungszentrums für den Kulturbereich“ schafft eine gesetzliche Grundlage für ein Tätigkeitsfeld, das bereits seit vielen Jahren gelebte Praxis ist und macht diese nunmehr zu einer hoheitlichen Aufgabe. Die damit in Verbindung stehenden Leistungen umfassen einerseits die Retro-Digitalisierung, fachspezifische Metadaten-Erschließung, Langzeitarchivierung und Präsentation von Kulturdaten des Freistaats.

Das Aufgabenfeld „Landesdigitalisierungszentrums für den Kulturbereich“ ist eine konsequente institutionelle Verstärkung des mit der Thüringer Strategie für die Digitale Gesellschaft beschrittenen Weges einer landesweiten Digitalisierung von Kulturgut. Die Landesbibliothek unterstützt die sammlungsführenden Einrichtungen dabei mit technischen Mitteln (Digitalisierungs-Kits, Digitalisierungsleistungen), mit zentralen und an die Langzeitarchivierung angeschlossenen Repositorien sowie mit digitaler Infrastruktur für das Management verschiedener Bestandsgruppen. Hierzu zählt einerseits das Bibliothekssystem „Koha“ und andererseits die zentrale Präsentations- und Rechercheplattform „kulthura“ (Digitales Kultur- und Wissensportal Thüringens). Mit der gesetzlichen Verankerung dieser Aufgaben avanciert der Freistaat Thüringen zum Vorreiter in der Bundesrepublik, indem die digitale Transformation im Kulturbereich auf ein zentrales und nachhaltiges Fundament (Normdaten, Langzeitarchivierung) gestellt wird. Der Gesamtprozess von der Digitalisierung bis zur Präsentation erfolgt dabei unter Berücksichtigung der Praxisregeln „Digitalisierung“ der DFG und schafft somit auch für forschende Einrichtung hinsichtlich der Datenqualität (inkl. Nachnutzung) und des -managements eine wesentliche Grundlage für die informationstechnischen Anforderungen in der Drittmittelakquise.

Da Absatz (3) inhaltlich die technischen Leistungen der Kulturgutdigitalisierung i. S. d. Landesdigitalisierungszentrums umfasst, sollten davon abweichende Inhalte hier nicht aufgenommen werden. Im konkreten Wortlaut empfehlen daher die kursiv-unterstrichen hervorgehobenen Stellen in Satz 3 zu streichen:

„Sie unterstützt wissenschaftliche Bibliotheken und anderer Bibliotheken in öffentlicher oder privater Trägerschaft mit wertvollen historischen Beständen, wissenschaftsrelevante Einrichtungen und Behördenbibliotheken insbesondere in Angelegenheiten der Bibliothekssysteme und [unterbreitet] Angebote zur Fort- und Weiterbildung.“

Begründung:

Der Satz 3 bezieht sich auf die genannte Unterstützung wissenschaftsnaher Einrichtungen mit dem Bibliothekssystem „Koha“. Die Beschränkung begründet sich einerseits in Art (Zweckbindung) und Umfang der dafür vom TMWWDG bereitgestellten Mittel und andererseits in der besonderen Qualität der entsprechenden Bestände, die häufig begleitende konservatorische oder Aspekte der Provenienzforschung notwendig machen.

Im zweiten Teil des Satzes findet sich eine nahezu wortgleiche Ergänzung zu §3 (2) Ziffer 6 bezüglich der Unterbreitung von Angeboten zur Fort- und Weiterbildung. Dies sollte aus inhaltlich-systematischen Gründen hier gestrichen werden, da im Absatz (3) die Aufgabe des „Landesdigitalisierungszentrums für den Kulturbereich“ und die Unterstützung mit digitalen Bibliothekssystemen für wissenschaftliche Institutionen gefasst ist und es sich mithin um einen „technischen Leistungsinhalt“ handelt.



Eine generelle Erweiterung des Adressatenkreises auf Bibliotheken in öffentlicher und privater Trägerschaft widerspricht aus unserer Sicht zudem der sinnvoller Weise im Gesetzentwurf angestrebten klaren Trennung zwischen den Aufgaben der Landesfachstelle für öffentliche und jenen der Landesbibliothek für wissenschaftliche Bibliotheken.

Bezüglich der durch die ThULB als Hochschulbibliothek bereits regelmäßig angebotenen Fort- und Weiterbildungen verweisen wir hier einerseits für wissenschaftliche Hochschulbibliotheken auf den Kooperationsverbund Thüringer Hochschulbibliotheken (ThHoBi) sowie andererseits auf das allen öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken offenstehende dbv-Fortbildungsprogramm. Diese Angebote werden als Hochschulbibliothek bzw. als institutionelles Mitglied im dbv erbracht und sind unabhängig von den landesbibliothekarischen Aufgaben. Sie sind aus unserer Sicht damit keine Angelegenheit des Bibliotheksgesetzes.

Der Satz 4 könnte unter Berücksichtigung der hier vorgeschlagenen Änderungen entfallen, da die Zuständigkeit der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken dann nicht mehr berührt wäre.

Damit würde § 3 Abs. 3 lauten:

(3) Die Landesbibliothek unterstützt sammlungsführende Einrichtungen in Thüringen bei der Digitalisierung von Kulturgut sowie der Erschließung, Archivierung und Präsentation digitalisierter Bestände. Sie betreibt ein zentrales Portal als Zugang zu digitalisierten Beständen. Sie unterstützt wissenschaftliche Bibliotheken, wissenschaftsrelevante Einrichtungen und Behördenbibliotheken insbesondere in Angelegenheiten der Bibliothekssysteme.

§4 Pflichtexemplar

Die Übernahme der Regelungen zum „Pflichtexemplar“ in das Bibliotheksgesetz ist aus gesetzessystematischen Gründen zu begrüßen.